

dagegen der Arbeitgeber 2,5% auf sämtliche Bruttolöhne. Die Selbständigerwerbenden bezahlen als Beitrag 30% ihres AHV-Beitrages, im Maximum 2,5% des Bruttoeinkommens. Die Nichterwerbstätigen haben als Beitrag die Hälfte ihres AHV-Beitrages zu entrichten. Ein eventuelles Defizit der Kasse wird durch den Staat abgedeckt.

Jeder Versicherte mit Kindern ist bezugsberechtigt, sofern er bei einem Arbeitgeber in Liechtenstein beschäftigt ist oder als Selbständigerwerbender oder Nichterwerbstätiger Beiträge entrichtet.

Die Kinderzulage wird bis zur Erreichung des 18. Altersjahres, bei Invalidität bis zum 20. Altersjahr gewährt.

Die Höhe der Kinderzulage beträgt zur Zeit für jedes Kind Franken 100.– pro Monat.

Bei jeder Geburt wird eine Geburtszulage von 700 Franken, bei Mehrfachgeburten eine solche von 900 Franken pro Kind ausbezahlt.

Sämtliche Ausführungen über die AHV, IV und FAK beziehen sich nur auf innerstaatliches Recht.

Zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen sind in den voranstehenden Ausführungen nicht berücksichtigt. Solche Abkommen bestehen mit der Schweiz, Österreich, Italien und der Bundesrepublik Deutschland.

LIECHTENSTEINISCHE KRAFTWERKE

CHRISTIAN BRUNHART

Der Aufbau der allgemeinen Stromversorgung Liechtensteins vollzog sich in verschiedenen Etappen. Im Jahre 1901 in der Gemeinde Vaduz, 1906 in der Gemeinde Mauren einschliesslich Schaanwald, 1911 in der Gemeinde Eschen sowie in den